



Nationale Hengstselektion Glovelier (NHG)

Weisungen der weissen Abzeichen ab 2016

Gestützt auf den Artikel 8. Abs. 4 des Körreglements beschliesst die Delegiertenversammlung:

1) *Die weisse Abzeichen werden gemäss folgender Regelung beurteilt:*

- *Die weissen Abzeichen am Kopf dürfen die Augenbogenlinie nicht überschreiten; Hengste mit Birkenauge werden nicht zugelassen.*
- *Weisse Abzeichen an den Gliedmassen werden bis unter die Falte des Vorderknies / Sprunggelenks akzeptiert; in Fällen, bei denen diese Limite überschritten wird, werden die Anwärter wegen übermässiger weisser Abzeichen nicht zugelassen.*
- *Wenn die weissen Abzeichen an den Gliedmassen die Falte des Vorderknies / Sprunggelenks erreichen, wird der Zuchtwert (ZW) einbezogen. Wenn er unter oder gleich 120 ist, kann das Pferd zugelassen werden. Wenn hingegen der ZW 120 übersteigt, wird der Anwärter wegen übermässiger weisser Abzeichen ausgeschlossen. Die im Geburtsjahr des Pferdes gerechneten ZW sind massgebend, sowohl bei 3-jährigen als auch bei 4-jährigen Pferden.*
- *Hengstanwärter mit ZW über 120, die aber phänotypisch konform zu den vorliegenden Weisungen sind, können zugelassen werden.*
- *Weisse Abzeichen auf dem Körper werden nur zugelassen, wenn sie nicht genetisch bedingt sind und dies von einer vom SFV bestimmten spezialisierten Institution bestätigt ist.*

2) *Die Weisungen wurden am 17. April 2015 in Riedholz von den Delegierten genehmigt und treten ab sofort in Kraft.*

3) *Die vorliegende Weisungen ersetzen und annullieren das „Reglement für die weissen Abzeichen von 2012 bis 2015“ und das „Reglement für die Weissen Abzeichen ab 2016“.*